

Vereinssatzung des Racing-Club Günzburg

§1

Der Verein führt den Namen „Racing-Club Günzburg“, hat seinen Sitz in Günzburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Racing-Club Günzburg e.V.“.

§2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Automobilsports, die Nachwuchsschulung im Automobilsport, die Durchführung automobilsportlicher und verkehrserzieherischer Veranstaltungen, sowie die verkehrserzieherische Arbeit mit der Jugend.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpf-Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.....

§5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung der Mitgliedskarte.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet ferner durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Sollte das Mitglied gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich (per Einschreiben) Berufung einlegen, so entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitglieder.

§7

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem

1. Sportleiter, dem Schriftführer, 2 Kassenprüfern und 2 Beisitzern, somit insgesamt 9 Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lang im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Um eine permanente Geschäftsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten, stellen sich die Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Ziffern lt. Geschäftsordnung bereits nach einem Jahr nach Vereinsgründung zur Wiederwahl, während die Vorstandsmitglieder mit geraden Ziffern lt. Geschäftsordnung erst nach zwei Jahren zu Wiederwahl anstehen. Nach diesem System finden in den Folgejahren alle weiteren Wahlen statt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten, Azubis und Minderjährige generell um bis zu 50% ermäßigen.

§10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verfällt das Vereins-Vermögen an die Stadt Günzburg, die es nur zu Förderung von gemeinnützigen Zwecken von Kindern zu verwenden hat.

Satzung Stand: 07.04.2016

Gez.dp